

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Landesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken

Nr. 1/2022 vom 25. Februar 2022

INHALTSANGABE

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Impfpflicht im Gesundheitswesen ab 15. März 2022
2. Prüfungen der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlüsse 2019 und 2020 durch die Prüfstelle der KZBV; Entlastung des Vorstandes
3. Abrechnungshinweis zu BEMA-Nr. 04 (PSI-Code)
4. Abrechnungshinweis der BEMA-Nrn. 40, 41a (I, L1) im Zusammenhang mit der BEMA-Nr. 107 (Zst)
5. Abrechnungshinweis Sozialämter und AsylbLG, hier: vollständige Angaben des Originalzahnbehandlungsscheins
6. BMVZ: Grundsatzvereinbarung über ein elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) - 30. Änderungsvereinbarung - BMV-Z Anlage 15 -
7. UKPS: Behandlung nach Überweisung durch Facharzt
8. UKPS: Leitlinien zur Anwendung in der Zahnarztpraxis - 2021
9. Bonusregelung - GKV-Interpretation bezgl. des 10-Jahres-Zeitraumes
10. ZE-Härtefallregelung - 2022
 - 10.1 „Vollständige Befreiung“ nach § 55 Abs. 2 SGB V
 - 10.2 „Gleitende“ ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 3 SGB V
11. Preisänderungen beim Briefporto ab 01. Januar 2022
12. DAK - neue Telefonnummer
13. Beschlüsse des Zulassungsausschusses - 20. September 2021
14. Beschlüsse des Zulassungsausschusses - 13. Dezember 2021
15. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses
16. Elektronisches Bonusheft - freiwillige Anwendung
17. KFO: Leitlinien zur Behandlung von Anomalien - 2021
18. Neues Online-Formular für die Formularbestellung 2022

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Impfpflicht im Gesundheitswesen ab 15. März 2022

Zum 15. März 2022 wird die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), die bundesweit geregelt ist, eingeführt. Wie das Gesundheitsministerium des Saarlandes uns mitgeteilt hat, tritt die saarländische Regierung dieser Regelung bei.

Dies bedeutet, dass für Einrichtungen nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) **nach dem 15. März 2022** eine **einrichtungsbezogene** Impfpflicht gilt.

Betroffen sind u.a. folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser,
- ambulante Versorgungseinrichtungen,
- Pflege-heime,
- Entbindungseinrichtungen,
- Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
- Rettungsdienste, wie auch
- Praxen der Heilmittelerbringer.

Die Beschäftigten haben der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung **bis zum 15. März Auskunft über ihren Impf- oder Genesenenstatus zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen**. Wird dieser Nachweis nicht bis zum 15. März vorgelegt oder hat der Arbeitgeber Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, muss dies unverzüglich dem Gesundheitsamt mitgeteilt und auch die entsprechenden personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Der fehlende Impf- oder Genesenennachweis kann dazu führen, dass gegenüber diesen **Beschäftigten in der Folge ein Betretungs- oder ein Tätigkeitsverbot** durch das Gesundheitsamt ausgesprochen wird.

Das Ministerium weist nochmals auf die zahlreichen landesweiten Impfangebote hin. Neben einer Impfung in der Hausarztpraxis und Sonderimpfungen durch die mobilen Teams des Ministeriums, können auch kurzfristige Termine in einem der Impfzentren in Neunkirchen, Saarlouis, Wadern-Büschfeld und in Saarbrücken über die Webseite **www.impfen.saarland.de** vereinbart werden.

Zudem wird in den Impfzentren auch die Möglichkeit einer Impfung mit dem Impfstoff **Novavax** angeboten, der eine gute Alternative für Personal darstellt, das gegenüber mRNA-Impfstoffen skeptisch eingestellt ist.

Unser gemeinsames Ziel ist nach wie vor, mit einer weitreichenden Durchimpfung beim Personal in den Heil- und Gesundheitsberufen eine weitgehende uneingeschränkte Patientenversorgung sicherzustellen.

2. Prüfungen der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlüsse 2019 und 2020 durch die Prüfstelle der KZBV; Entlastung des Vorstandes

Die Prüfung der die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der KZVS für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 durch die Prüfstelle der KZBV abgeschlossen worden. Die Prüfungen erstreckten sich über folgende Prüfzeiträume:

2019: vom 14. September 2020 bis 15. Juni 2021
2020: vom 20. September bis 20. Oktober 2021

Für 2019:

Die Schlussformel des Berichts der Prüfstelle der KZBV für 2019 enthält folgende Empfehlung:

Die Prüfstelle hat keine Bedenken vorzutragen, wenn die Vertreterversammlung dem Vorstand im Rahmen dieses Berichtes die nach der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.“

Entsprechend der Empfehlung der Prüfstelle der KZBV erteilte die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 14. Juli 2021 dem Vorstand für seine Geschäftsführung im Jahre 2019 und die Rechnungslegung zum 31.12.2019 Entlastung.

Für 2020:

Die Schlussformel des Berichts der Prüfstelle der KZBV für 2020 enthält folgende Empfehlung:

Die Prüfstelle hat keine Bedenken vorzutragen, wenn die Vertreterversammlung dem Vorstand im Rahmen dieses Berichtes die nach der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.“

Entsprechend der Empfehlung der Prüfstelle der KZBV erteilte die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2021 dem Vorstand für seine Geschäftsführung im Jahre 2020 und die Rechnungslegung zum 31.12.2020 Entlastung.

Die Berichte der Prüfstelle und die Stellungnahmen des Finanzausschusses für die Jahre 2019 und 2020 liegen ab **25. Februar 2022** gem. § 18 Abs. 5 der Satzung für die Dauer von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle der KZVS zur Einsichtnahme offen.

3. Abrechnungshinweis zu BEMA-Nr. 04 (PSI-Code)

Die KZVS erhält Berichtigungsanträge von Krankenkassen, die die Abrechnung des PSI-Code (Bema-Pos. 04) und den nicht vorhandenen Indexzähnen 11, 16, 26, 31, 36, 46 beinhalten.

Diese Berichtigungsanträge werden wegen der Nichtbeachtung der Abrechnungsbestimmung „Die Messung des Parodontalen Screening-Index (PSI) bei Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt an den Indexzähnen 11, 16, 26, 31, 36, 46“ gestellt.

Bei Kindern und Jugendlichen werden die sogenannten Indexzähne 11, 16, 26, 31, 36 und 46 zur Messung herangezogen. Fehlen diese (z. B. weil sie noch nicht durchgebrochen sind), werden benachbarte bleibende Zähne ersatzweise gemessen.

Bei einem reinen Milchgebiss ist die Erhebung des PSI nicht vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass in diesem Lebensalter noch keine Manifestation von Parodontitiden gegeben sein kann.

Wir bitten um Beachtung der BEMA Richtlinie.

4. Abrechnungshinweis der BEMA-Nrn. 40, 41a (I, L1) im Zusammenhang mit der BEMA-Nr. 107 (Zst):

Uns erreichen viele Anfragen zur Abrechenbarkeit der BEMA-Nrn. 40, 41a (I, L1) im Zusammenhang mit der Entfernung von Zahnstein (107).

Der Vorstand ist der Ansicht, dass diese Abrechenbarkeit nur bei einem akuten entzündlichen Prozess gegeben ist.

Wie bei allen zahnärztlichen Leistungen ist auch hier das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12. Abs. 1 SGB V zu beachten: *„Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.“*

Eine Anästhesie auf Wunsch des Patienten kann nicht zu Lasten der GKV abgerechnet werden, sondern ist dem Patienten privat in Rechnung zu stellen.

Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen, um Honorarrückforderungen der Krankenkassen zu vermeiden.

5. Abrechnungshinweis Sozialämter und AsylbLG; hier: vollständige Angaben des Originalzahnbehandlungsscheins

Um Honorarverluste bei der Abrechnung zu vermeiden, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

- **Originalzahnbehandlungsschein erforderlich**
- **Angaben der Personalien einschließlich Geburtsdatum**
- **Gültigkeitsdauer**
- **Leistungseinschränkung**
- **Zustimmungsvorbehalt**
- **Ausstellungsdatum bzw. Behandlungsbeginn**
- **Identifikationspapiernummer**
- **Abrechnungstempel und evtl. Unterschrift Zahnärztin/-arzt**
- **Korrekte BKV-Nummer des Sozialamtes**
- **Originalzahnbehandlungsscheine sind vollständig auszufüllen**

Bitte reichen Sie den Originalzahnbehandlungsschein mit der Quartalsabrechnung ein (Abgabeschluss ist der letzte Einreichungstermin).

6. **BMVZ: Grundsatzvereinbarung über ein elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) - 30. Änderungsvereinbarung - BMV-Z Anlage 15 -**

Am 01. Januar 2022 hat die Testphase zur Einführung eines elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens (EBZ) mit ausgewählten Praxen begonnen. **Am 01. Juli 2022** soll die Einführungsphase **für alle Vertragszahnärzte** starten.

Zum Hintergrund:

Nachdem die Bundesmantelvertragspartner Ende 2019 mit der Anlage 15 zum BMV-Z die gesetzlich vorgegebene Grundsatzvereinbarung über ein elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) für Leistungsanträge nach den BEMA-Teilen 2 bis 5 getroffen haben, waren redaktionelle Anpassungen einzelner Abschnitte im BMV-Z erforderlich. Mit der am 01.01.2022 in Kraft getretenen 30. Änderungsvereinbarung (ÄndV) zum BMV-Z werden diese Anpassungen umgesetzt. Weitere Inhalte der ÄndV sind die Aufnahme einer Ordnungsnummer in Anlage 1 zur Abrechnung der Erstbefüllung der ePA (Folge der vierseitigen Vereinbarung zur ePA) und Regelungen zur Unterkieferprotrusionsschiene im Paragraphenteil und den Anlagen 1 und 8a (Folge des Beschlusses des Bewertungsausschusses zur Aufnahme von Leistungen zur UKPS in den BEMA).

Zentrale Punkte der ÄndV das EBZ betreffen folgende Änderungen im BMV-Z:

➔ **Paragraphen-Teil:**

Aufnahme der Pflichtvorgabe, Anträge, Anzeigen und Mitteilungen grundsätzlich elektronisch an die Krankenkasse zu liefern.

NEU: KFO: Wiederaufnahme einer abgebrochenen Behandlung wird möglich, Information an die Kasse erforderlich.

- ➔ Über **viele Anlagen** (z. B. 4, 5, 6) hinweg: Da **das** herkömmliche Papierverfahren bei Antrag/Genehmigung eine Zeit lang parallel zum EBZ Bestand haben wird, ist an allen Stellen, bei denen auf das Papierverfahren (Vordrucke) Bezug genommen wird, zusätzlich das Vorgehen im elektronischen Verfahren geregelt.

➔ **Anlage 1 – Behandlungsplanung und Erstellung der Abrechnung**

Abrechnung Zahnersatz (ZE): Bisherige Vorgaben aus Ausfüllhinweisen zu ZE (Anlage 14b) zusätzlich in Anlage 1 aufgenommen, da Ausfüllhinweise zu Papier-HKP künftig gestrichen werden sollen.

➔ **Anlage 2 – Vereinbarung nach § 87 Absatz 1a SGB V über die Versorgung mit Zahnersatz**

NEU: Für das elektronische Verfahren Regelung zur Ausgabe von Patientinformationen bei geplanter ZE-Versorgung und eines Formulars bei Direktabrechnung mit Versicherten (neue Formulare, siehe Anlage 14a).

➔ **Anlage 8a – DTA-Vertrag**

Vorgabe, die bei der elektronischen Planerstellung erzeugte Antragsnummer ab dem 01.04.2022 bei Abrechnungen anzugeben.

➔ **Anlage 14a – Vordrucke**

NEU: Vordruck 3c: Patienteninformation Regelversorgung
NEU: Vordruck 3d: Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung
NEU: Vordruck 3e: Direktabrechnung Zahnersatz

➔ **NEU: Anlage 14c - eFormulare**

Mit der Anlage 14c werden parallel zur Anlage 14a eFormulare vorgegeben. Sie geben Layout und Struktur bei Ausdruck elektronisch gestellter Anträge vor. Zweck: elektronische Daten lesbar zu machen, Weitergabe ausgedruckter Anträge z. B. an Gutachter.

➔ **NEU: Anlage 14d – Ausfüllhinweise zu eFormularen**

Mit der Anlage 14d werden parallel zur Anlage 14b Hinweise zur Befüllung der Erfassungsmasken elektronischer Anträge (BEMA-Teile 2 bis 5) gegeben.

➔ **Besonderheiten ZE im elektronischen Verfahren:**

- Neue Regelung zu Therapieschritten: Sämtliche Schritte sind zeitgleich zu beantragen, bei jedem Einzelantrag sind die Festzuschüsse anzugeben, die für den geplanten TP-Schritt angesetzt werden können. Antrag ohne Festzuschuss ist nicht zulässig.
- Geänderte Befund- und Therapiekürzel, insbesondere Vorgabe zulässiger Kürzelkombinationen.

➔ **Anlage 15 – Grundsatzvereinbarung EBZ**

- Anpassungen aufgrund geänderter technischer Vorgaben.
- § 10 PAR: Antragsdaten an neue PAR-Regeln angepasst.
- § 10a PAR Patienten nach § 22a SGB V: Antragsdaten an neue PAR-Regeln angepasst.
- § 18 Störfallregelung.

➔ **Anlage 15b – Anforderungen – Ergebnisse, Szenarien**

Redaktionelle Änderungen.

Der aktualisierte BMV-Z - Stand 01.01.2022 - sowie die 30. Änderungsvereinbarung sind auf unserer Homepage zum Download eingestellt unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) ➔ Zahnärzte ➔ Recht

012.0.0 Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) Stand 01.01.2022

012.0.7 30. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z - elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ), elektronische Patientenakte (ePA) und Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS); Stand: 01.01.2022

Am 01. Januar 2022 hat die Pilotphase mit ausgewählten Praxen begonnen, **am 01. Juli 2022** soll die Einführungsphase **für alle Vertragszahnärzte** starten.

Nach Ende der Pilotphase erfolgt die Einführung bundesweit zum 01.07.2022. Deshalb bitten wir Sie, sich bis zur Einführung der EBZ mit der 30. Änderungsvereinbarung ausführlich zu befassen. Zum Start werden wir Sie nochmals zeitnah unterrichten, sobald uns weitere Informationen vorliegen.

7. UKPS: Behandlung nach Überweisung durch Facharzt

Bereits mit MSZ Nr. 4/2021 haben wir Sie ausführlich über die Voraussetzungen zur Behandlung mit einer Unterkieferprotrusionsschiene (UKPS) unterrichtet. Nicht die **Zahnarztpraxis** entscheidet **über die Behandlung**, sondern Voraussetzung ist eine **vertragsärztliche Indikationsstellung und eine Überweisung durch den spezialisierten Facharzt**.

Hierzu lesen Sie bitte die Bestimmungen in den Behandlungsrichtlinien sowie den GB-A-Beschluss zur UKPS auf unserer Website unter den nachfolgenden Ziffern:

014.5.0 GBA: Behandlungsrichtlinie, Stand 30.07.2021

sowie unter

- 014.5.2
1. GBA-Beschluss zu den BEMA-Leistungen
 2. BEL II neue Leistungsnummern (mit den genauen Bezeichnungen)

Zum besseren Verständnis haben wir ein Merkblatt über die vorgegebene Behandlungsstrecke konzipiert, das auf unserer Website zum Download zur Verfügung steht unter:

- 014.5.2
3. **Unterkieferprotrusionsschiene - Behandlungsstrecke, Stand: 02/2022**

Merkblatt:

Unterkieferprotrusionsschiene – Behandlungsstrecke

Patient ist bei **spezialisiertem Vertragsarzt**, der die Notwendigkeit einer UKPS feststellt. Und dies nur dann, wenn die Behandlungsoption CPAP (*Continuous positive airway pressure, Überdrucktherapie mit einer Atemmaske*) nicht einsetzbar ist.



Dieser spezialisierte Vertragsarzt überweist den Patienten zum Zahnarzt.



BEMA Nr. UP 1:
Der Zahnarzt überprüft die zahnmedizinischen Voraussetzungen.



BEMA Nr. UP 2:
Sind die Voraussetzungen gegeben, wird abgeformt und die dreidimensionale Registrierung der Startprotrusionsposition vorgenommen.



BEMA Nr. UP 3:
Ohne vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse (BEMA Nr.2 nicht abrechenbar) kann die UKPS hergestellt und eingegliedert werden.



Abrechnung nur über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland.



BEMA Nr. UP 5:
Notwendige Kontrollbehandlungen



BEMA Nr. UP 6:
Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung der UKPS



Abrechnung nur über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland.



Der spezialisierte Vertragsarzt prüft die Wirksamkeit des eingestellten Protrusionsgrads.



BEMA Nr. UP 4:
Auf Veranlassung des spezialisierten Vertragsarzt wird vom Zahnarzt der Protrusionsgrad nachadaptiert.



Abrechnung nur über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland.

Wichtige Information:

Eine vertragszahnärztliche Abrechnung der Unterkieferprotrusionsschiene über die KZV ist derzeit noch nicht möglich, da die endgültigen Preise für die einzelnen Leistungen auf Landesebene durch die Vertragspartner (Zahntechniker-Innung und die Krankenkassen) noch nicht vereinbart wurden.

Bitte reichen Sie **keine** Abrechnungen bei den Krankenkassen ein.

Fazit:

Herstellung der Schiene: Ja
Abrechnung: Nein

8. UKPS: Leitlinien zur Anwendung in der Zahnarztpraxis - 2021

Im Zusammenhang mit einer Aktualisierung der Leitlinien für die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hat die KZBV wurde auch die Leitlinie „**Die Unterkieferprotrusionsschiene (UPS): Anwendung in der zahnärztlichen Schlafmedizin beim Erwachsenen**“ bearbeitet. Auf der Website der KZBV wurde sowohl eine Kurzfassung als auch eine Langfassung der wissenschaftlichen Informationen zur Anwendung zum Download bereitgestellt unter:

<https://www.kzbv.de/leitlinien>

Leitlinien				
Die Unterkieferprotrusionsschiene (UPS): Anwendung in der zahnärztlichen Schlafmedizin beim Erwachsenen		083-045	S1	16.11.2021
	Kurzfassung			
	Langfassung			

Achtung: Die Leitlinie spricht in der Abkürzung der *Unterkieferprotrusionsschiene* nur von „UPS“. Der Begriff *UKPS* stammt aus der *BEL II-Liste* der Zahntechniker.

9. Bonusregelung - GKV-Interpretation bezgl. des 10-Jahres-Zeitraumes

Im Jahr 2020 wurde - durch die Corona-Pandemie ausgelöst - eine „einmalige“ Aussetzung der Vorsorgeuntersuchung ohne Anrechnung auf die jeweilige Bonusfestsetzung der Krankenkassen bei 10-jährigem Nachweis vereinbart. Da es unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung dieser Ausnahmeregelung nach § 55 Abs. 1 Satz 7 SGB V bezüglich des 10-jährigen Nachweises der Vorsorgeuntersuchungen und deren striktem Nachweis gab, wurde nun auf Antrag der GKV die nachfolgende Vorschrift von der Rechtsaufsicht bestätigt:

*„In begründeten Ausnahmefällen können die Krankenkassen abweichend von Satz 5 und unabhängig von Satz 6 die Festzuschüsse nach Satz 2 auf 75 Prozent erhöhen, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig gepflegt und in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Behandlungen die Untersuchungen nach Satz 4 Nummer 1 und 2 nur mit einer **einmaligen** Unterbrechung in Anspruch genommen hat.“*

Dies bedeutet, dass sich die Festzuschüsse nach geltender Regelung von 60 auf 75 % durch entsprechende Festsetzung der Krankenkasse erhöhen können, wenn der Versicherte - auch bei einmaliger Unterbrechung des jährlichen Turnus - eine regelmäßige 10-jährige Vorsorgeuntersuchung vor Beginn der Behandlung nachweisen kann. Voraussetzung dafür sind nachvollziehbare Gründe, die der Krankenkasse gegenüber dargelegt werden müssen, die dann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Die Krankenkassen gehen nach Angaben des GKV-Spitzenverbandes nach einer Stufenprüfung vor, wobei im ersten Schritt zunächst geprüft wird, ob dem betreffenden Versicherten der sog. „kleine Bonus“ zusteht, der den Festzuschuss auf 70 % erhöht und der nach 5 Jahren ununterbrochener Untersuchungen vor Behandlungsbeginn erreicht werden kann. Daraus ist zu schließen, dass die besagte „Fehlzeit“ innerhalb des 10-Jahres-Rhythmus zwingend in den Jahren 6 bis 10 vor der Behandlung liegen muss.

Da alle leistungsrechtlichen Entscheidungen - auch im Einzelfall - Aufgabe der Krankenkasse sind, liegt die Bonusfestsetzung nicht in der Beurteilung durch die Praxis. Schlussendlich obliegt es jedem Patienten, den zustehenden Bonus bei seiner Krankenkasse - auch mit Fehlzeit - zu erwirken.

10. ZE-Härtefallregelung - 2022

Die entsprechenden Regelungen zum Härtefall bei Zahnersatzversorgungen nach § 55 Abs. 2 und 3 SGB V haben sich gegenüber den Angaben aus 2021 nicht verändert. Nachstehend wiederholen wir daher die Information aus dem Vorjahr.

10.1 „Vollständige Befreiung“ nach § 55 Abs. 2 SGB V

Gemäß § 55 Abs. 2 SGB V haben Versicherte bei der Zahnersatz-Regelversorgung zusätzlich zu den Festzuschüssen (60% der Regelversorgung) Anspruch auf einen weiteren Betrag in Höhe von 40 %, angepasst an die Höhe der für die Regelversorgungsleistungen tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden. Wählen Versicherte, die unzumutbar belastet würden, einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz, leisten die Krankenkassen nur den Festzuschuss der Regelversorgung = 60 % und den Betrag in Höhe von 40 % nach der Regelversorgung = 100 %. Eine unzumutbare Belastung liegt vor,

- wenn die **monatlichen Bruttoeinnahmen** zum Lebensunterhalt einschließlich der Einnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und Angehörigen des Lebenspartners im Jahr 2022 folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

ohne Angehörige	1.316,00 €
mit 1 Angehörigen	1.809,50 €
für jeden weiteren Angehörigen zzgl.	+ 329,00 €

sowie (**einkommensunabhängig**) bei:

- Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Empfänger von Leistungen nach dem Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung,
- Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
- Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder SGB III,
- Heimbewohnern, wenn die Kosten ihrer Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden.

10.2 „Gleitende“ ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 3 SGB V

Sofern die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt die Grenze für eine vollständige Befreiung von Zuzahlungen zur Zahnersatz-Regelversorgung nur geringfügig überschreiten, können Versicherte bei ihrer Krankenkasse zusätzlich zum Festzuschuss die Zahlung eines Betrages nach der sogenannten „Gleitenden Härtefallregelung“ beantragen.

Berechnungsgrundlage hierfür ist die Differenz aus den Bruttoeinnahmen und der o. g. Einkommensgrenze für eine vollständige Befreiung. Diese Differenz wird mit drei multipliziert und vom 60-prozentigen Festzuschuss abgezogen. Der ggf. ermittelte positive Betrag wird von der Krankenkasse auf Antrag nachträglich (nach Vorlage der Rechnung) erstattet.

Die **Kostenübernahme** der Kasse kann insgesamt maximal einen Betrag in Höhe der für die Regelversorgungsleistung tatsächlich anfallenden Kosten, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten umfassen.

11. Preisänderungen beim Briefporto ab 01. Januar 2022

Seit dem 01. Januar 2022 haben sich die Portokosten der Deutschen Post geändert. Die Entgelte für Basisprodukte und einige Briefzusatzleistungen sind gestiegen. Ein Standardbrief z.B. kostet nun 85 Cent (bisher 80 Cent). Um 5 Cent teurer wurde auch der Versand von Kompakt-, Groß- oder Maxibriefen. 10 Cent mehr müssen für den Postkartenversandt gezahlt werden.

Hier eine Übersicht über die Einzelpreise (Inland) ab 01. Januar 2022:

Postkarte	0,70 €
Standardbrief	0,85 €
Kompaktbrief	1,00 €
Großbrief	1,60 €
Maxibrief	2,75 €

Hingegen sind die Versandkosten für Päckchen und Pakete gleich geblieben.

12. DAK - neue Telefonnummer

Die DAK hat uns darüber informiert, dass für die Zahnarztpraxen bundesweit neue Service Nummern zur Verfügung gestellt wurden.

Die neuen Rufnummern lauten wie folgt:

Fachzentrum Dental - 040 325 325 725

Kundenzentrum der DAK (allgemeine Fragen): 040 325 325 555

Die neuen Rufnummern sind ab sofort gültig.

13. Beschlüsse des Zulassungsausschusses -20. September 2021

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am **20. September 2021** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse:**Vertragszahnarztsitz:****Zulassung für:**

Salvatore Antonio Valelà

Losheim am See

Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:

Dr. Wolfgang Carl

St. Ingbert

Dr. Regine Carl

Dr. Peter Malter

Püttlingen-Köllerbach

Martin Müller

Ende der Zulassung für:

Dr. Regine Carl

St. Ingbert (31.12.2021)

Dr. Manfred Leidinger

Lebach (30.09.2021)

Martin Müller

Püttlingen-Köllerbach (31.12.2021)

Dr. Hans-Dietrich Noß (KFO / hälftige

St. Ingbert (30.09.2021)

Zulassung)

Verlegung des Vertragszahnarztsitzes:

Dr. Sabine Unholtz (KFO)

von Pavillonstraße 20, 66740 Saarlouis
nach Kaiser-Friedrich-Ring 30, 66740
Saarlouis**BEGINN Anstellung:****Angestellter Zahnarzt**

Hani Haj Ali

Verena Theresa Minakaran

Ibrahim Haj Hmidi

Eve Carolin Federlin

in Praxis

Raghid Saad

Julia Koglin

Nicole Ertz

Dr. Norbert Schäfer

ENDE Anstellung:**Angestellter Zahnarzt**

Salvatore Antonio Valelà

Verena Theresa Minakaran

Somayeh Ghazaei

Mathias Ecker

Patrick Popescu

Alexandra-Felicia Troanches

Dr. Klaus Löw

in Praxis

BAG Dr. Sonja Richter-Bahr / Dr. Erik Bahr

Dr. Markus Uder

Dr. Christian Pyka (KFO)

Zaher Abdo

Dr. medic stom/UMF Klausenburg Roxana-Stela Jäger-Gassert (Zweigpraxis)

Dr. medic stom/UMF Klausenburg Roxana-Stela Jäger-Gasser (Zweigpraxis)

Anika Herdel

14. Beschlüsse des Zulassungsausschusses - 13. Dezember 2021

Der Zulassungsausschuss für den Zulassungsbezirk Saarland hat in seiner Sitzung am **13. Dezember 2021** folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse:**Vertragszahnarztsitz:****Zulassung für:**

Nadezda Blug

Jenny Frey

Dr. Khatuna Garber

Benjamin Jung

Caroline Sofie Marchal

Simon Nils Schneckenburger

Sebastian Thielen

Merchweiler

Friedrichsthal-Bildstock

Saarbrücken-St. Johann

Saarbrücken-Gersweiler

Neunkirchen

Homburg

Dillingen-Diefflen

Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:

Brigitta Ioana Biciola

Jenny Frey

Friedrichsthal-Bildstock

Ende der Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft:

Dr.-medic stom.(R) Florentina Apostol-Roman

Brigitta Ioana Biciola

Friedrichsthal-Bildstock

Ende der Zulassung für:

Peter Dörr

Heinz Fischer

Linda Schlag

Dr. Thomas Jung

Dr. Claudia Spengler-Marchal

Dr. Michael Gaebel

Dr. Annegreth Eisenbarth

Dr. Anca Avram

Dr. Ulrike Preiß-Sender

Dr. Siegmund Trampert

Dr.-medic stom.(R) Florentina Apostol-Roman

Merchweiler (31.01.2022)

Saarbrücken-St. Johann (31.12.2021)

Homburg-Einöd (31.12.2021)

Saarbrücken-Gersweiler (31.12.2021)

Neunkirchen (31.12.2021)

Homburg (31.12.2021)

Dillingen-Diefflen (31.12.2021)

Merzig-Brotdorf (31.12.2021)

Losheim am See (03.01.2022)

Losheim am See (31.12.2021)

Friedrichsthal-Bildstock (31.12.2021)

Ruhen der Zulassung:

Axel Klein
Harald Perrin
Günter Immich
Dr. Petra Riotte-Rogmann

Heusweiler
Mandelbachtal-Bliesmengen-Bolchen
Lebach
Homburg-Schwarzenbach

BEGINN Anstellung:**Angestellter Zahnarzt**

Heinz Fischer
Dr. Thomas Jung
Dr. Michael Gaebel
Dr. Annegreth Eisenbarth
Andrey Grozdanov

Anne-Sophie Fay
Dr. Moritz Helfen

Lisa Schlicker
Dr. Kim Anna Maria Henrich
Dr. Stephanie Siemer
Dr. Judith Mester
Tobias Michel
Nicolas Hankel
Phillip Helmut Johannes Maria Altholz
Dr. Claudia Spengler-Marchal

ENDE Anstellung:**Angestellter Zahnarzt**

Benjamin Jung
Caroline Sofie Marchal
Simon Nils Schneckenburger
Tobias Michel

Dr. Maximilian Dominik Huber
Dr. Doreen Weber
Victoria Zamaru
Sebastian Thielen
Dr. Heike Huppert
Nadezda Blug

in Praxis

Dr. Khatuna Garber
Benjamin Jung
Simon Nils Schneckenburger
Sebastian Thielen
BAG Carla Martins Ribeiro Bicho Birke /
Dr. Sabine Thiel / Hendrik Johannes Stachel
BAG Dr. Michael Dörr / Michael Mathieu
BAG Dr. Franz-Peter Schwindling / Dr.
Cornelia Schwindling
Thorsten Schlicker
Sissi Okito-Potempa
Anette Unbehend
Dr. Ines Kraus-Kuleszka
Dr. Peter Malter
Dr. Karl Wodarczyk
BAG Philipp Braun / Dr. Wolfgang Jung
Caroline Sofie Marchal

in Praxis

Dr. Thomas Jung
Dr. Claudia Spengler-Marchal
Dr. Michael Gaebel
BAG Werner Michael Meyer / Frank Fischer
Dr. Annette Endres
Dr. Matthias Wurbs (KFO)
Dr. Karl Wodarczyk
Sissi Okito-Potempa
Anna-Maria Sehmer
Peter Dörr

15. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet **am 28. März 2022** statt. Alle Anträge auf

1. Vertragszulassung
 2. Führung einer Berufsausübungsgemeinschaft
 3. Ende der Vertragszulassung
 4. Verlegung des Vertragszahnarztsitzes
 5. Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes
 6. Antrag auf Erhöhung der vereinbarten Arbeitszeit bei angestellten Zahnärzten
 7. Ruhen der Vertragszulassung
- sind an den Zulassungsausschuss zu stellen.

Der Verzicht auf die Zulassung als Vertragszahnarzt sollte möglichst mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen.

Anträge auf Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften werden nur zum Quartalsbeginn genehmigt und sind somit spätestens im Quartal vor dem beabsichtigten Beginn der Berufsausübungsgemeinschaft zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Anträge an den Zulassungsausschuss bis **3 Wochen vor der Sitzung** (also spätestens **04. März 2022**) zu stellen sind.

Nicht rechtzeitig eingehende oder unvollständige Anträge können erst im darauf folgenden Quartal – Ende Juni 2022 – entschieden werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Nagel (0681 / 58 60 8 – 29)

16. Elektronisches Bonusheft - freiwillige Anwendung

Mit der Einführung der elektronischen Patientenakte wird auch die Möglichkeit geschaffen, das seit über 30 Jahren in Papierform geführte Bonusheft ebenfalls zu digitalisieren. Der Gesetzgeber hat die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass das elektronische Zahnbonusheft (eZahnbonusheft) ab 1. Januar 2022 Teil der [elektronischen Patientenakte \(ePA\)](#) des Versicherten ist. Eine ePA ist daher Grundvoraussetzung für die Führung eines elektronischen Zahnbonusheftes.

Da es sich bei der elektronischen Patientenakte um eine freiwillige Inanspruchnahme durch den Patienten handelt, kann auch das eBonusheft nur freiwillige Anwendung finden. Weitere Informationen wie beispielsweise das Signieren des eBonusheftes mit dem elektronischen Praxisstempel und vieles mehr finden Sie auf der Website der KZBV unter:

<https://www.kzbv.de/e-zahnbonusheft>

Einige Vorteile des elektronischen Bonusheftes:

- Versicherte brauchen kein papierbasiertes Dokument bei sich führen,
- Vermeidung von Verlust oder Nichtauffinden des Bonusheftes,
- Bonuseinträge können von Praxen automatisch ins PVS übertragen werden,
- Bonuseinträge sind für die Praxis und Versicherte stets aktuell einsehbar und müssen nicht mehr aufwändig recherchiert werden,
- Bonusheft der Versicherten wird auf sicheren Speichern der TI mit Serverstandorten in Deutschland gesichert,
- Nachtragungen werden vermieden,
- Erinnerungsfunktion für Versicherten automatisiert, um den Verfall seines Bonus zu verhindern,
- Bonushefte können in Vertretung geführt werden (z. B. Eltern für ihre Kinder oder Angehörige für Pflegebedürftige).

Das papiergebundene Zahnbonusheft behält jedoch weiterhin seine Gültigkeit und kann wie bisher genutzt werden.

17. KFO: Leitlinien zur Behandlung von Anomalien - 2021

Im Zusammenhang mit einer Aktualisierung der Leitlinien für die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hat die KZBV wurde auch die Leitlinie „**Ideale Behandlungszeitpunkte kieferorthopädischer Anomalien**“ bearbeitet. Auf der Website der KZBV wurden eine Kurzfassung und eine Langfassung für die zahnärztliche Anwendung als auch eine Patientenfassung zum Download bereitgestellt unter:

<https://www.kzbv.de/leitlinien>

Leitlinien

Ideale Behandlungszeitpunkte kieferorthopädischer Anomalien	083-038	S3	17.12.2021	16.12.2026
 Kurzfassung				
 Langfassung				
 Patientenfassung				

18. Neues Online-Formular für die Formularbestellung 2022

Das auf unserer Website eingestellte Formular für die Online-Bestellung aller Formulare, die Sie über die KZV Saarland beziehen können, wurde aktualisiert.

Zu finden ist das Online-Bestellformular unter:

<https://www.zahnaerzte-saarland.de/> (nach Anmeldung) → Meine KZV →

KZVS | MEINE KZV | FORMULARE

Diese Formulare stehen für Sie zum Download bereit:

Ein Online-Bestellformular finden Sie hier:: [➔ Zum Online-Bestellformular](#)